

15. XII. 2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-012-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs IX. 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat XI. 22 die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar
ZK 752/16 We

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsgericht

des Herrn Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693 Ilmenau,

Kleingers.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltin Dr. Pfeffer, am Mönchhof
4, 99862 Göttingen,

gegen

den Ilm-Kreis, vertretend durch den Landrat, Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt,

Schulz

wegen ...

hat das Verwaltungsgericht Weimar - 2. Kamm - auf die mündliche

Verhandlung vom 13.06.2016 den Ur-

den vom Landesrichter am Verwaltungsgericht Schlesien,

den Richter am Verwaltungsgericht Tilsit,

die Richter am Verwaltungsgericht Altona,

den ehrenamtlichen Richter Segeforth,

und die ehrenamtliche Richterin Friedlich

für Recht stehen!

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓

2. Der Kläger hat die Kosten des Prozesses zu tragen. ✓

[I. Vom. Vollständigkeit: G. Cassen]

Zulässigkeitsmittel: Antrag auf Zulässigkeit der Berufung, 11.12.2011, Kijo

Tatbestand

Der Kläger beglebt die Feststellung der Rechtmäßigkeit einer mittlerweile aufgehobenen Entziehung des Jagdscheins und Erteilung einer Sperre.

Der Kläger ist Pächter eines Eigenjagdgebiets in Illmenau und dort seine Jagdtätigkeit berechtigt. Hier wurde ein Jagdticket für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016 durch den Tschayten erworben.

Am 12.10.2015 fand im angrenzenden Jagdgebiet eine Drückjagd unter Einsatz von Stößelhunden statt. Hierbei wurde der Kläger bereits am 10.10.2015 vom Forstamt Frauental, die die Jagd veranstaltete, informiert. Dabei wurde innerberandet auf die telefonische Bereitschaft des Forstamts während der Jagd und auf mögliche Überjagden durch Hunde hingewiesen. Am 15.10.2015 fand ein entgegenstehendes Vorgespräch mit dem zuständigen Revierförster statt, wobei der Kläger auf die tatsächlichen Jagdscheinverluste

Very near (before) beginning of Drückjagd breukelk der Kleiger luden
betgenden Hund, der lief in einem Roh im abgegrenzten Jagd-
revier hinter herraus. Der Hund war ca. 200m vom nächsten
bevahnten Gebinde entfernt und ein zugehöriger Hundsführer
war nicht sicht- oder hörbar. Bei dem Hund handelte es sich
um einen Stöberhund der Drückjagd vom Rasse Deutsche
Wachtel, der ein breiter (5cm) leuchtend orange gefärbtes Halt-
band trug. Bei der Rasse Deutsche Wachtel handelt es sich um
einen typischen Jagdhund.

Der Kleiger schoss den Hund, ohne vorher gespielt auf ihm eine-
zuwenden, und einen Schrotsschuss aus dem Turpels „jetzt oder
„nie!“.

In der Folge zur wurde über ihm unter Kenntniss seines Namens
im ein abgegrenzten Jagdrevier beschossen und er erhielt die

währende Zuschriften.

Am 24.09.2014 wurde der Kläger wegen des Tötens einer Wildschweinherde ohne vernünftigen Grund in Tatenbeihilfe mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt.

In einer persönlichen Anhörung durch den Richter gab der Kläger am 24.11.2015 an, den Hund an Gründen des Jagdschutzes freigegeben zu haben.

Mit Bescheid vom 06.12.2015 wurde der Richter den Jagdhunden des Klägers für ungültig und ungünsitzen erklärt, ferner zur Rückgabe innerhalb von vier Wochen ab Bestandschaft und Entfernung Spritzpistole aufgefordert. Es führte aus, dass der Kläger mit seinem missbräuchlichen oder zumindest leichtfertigen Verwenden von Waffe und Meinen an Jagdschutz als einziger eingeschüchtert sei. Die Tötung des Hundes sei nicht nach

142 § 14.2 ThG gewählt gewesen, also eine Kündigung wurde für Jagdhunde gelte, der entlassene Hund aber durch die Haltung und die Rasse als Jagdhund erkannt gewesen sei.

Der Bescheid wurde am 11.12.2015 ergegossen.

Dr. Klug hat am 11.01.2016 Klage eingebracht, zunächst wurden die Anträge der Aufhebung des Bescheides.

Dr. Klug behauptet, er habe den Hund nicht der Nachborjagd präpariert und beschreibt die Vorgänge bei unterschiedlichen Jagdeinsätzen.

Er ist als Jurist, er sei zum Beschluss zum effektiven Jagdschutz verpflichtet gewesen. Ein Knüppel oder Knüppelkette kann gelingt nicht des Hundes nicht zum Erfolg geführt. Fehlerhaft wäre eine unzulässige Doppelbestrafung außerhalb des Straf-

G F
er teil vor, ihm besondere kürzlich der Spurfrist.

Nachdem der Zeichner den Testard in der unmittelbaren Verhandlung aufgehalten hat, beantragt der Klagende nunmehr, festzustellen, dass der Testard am 09.12.2015 rechts-
würdig war. ✓

Der Zeichner beantragt,
die Klage abzuweisen. ✓

Ergänzend zum Ausgangsbefund trug der Zeichner ihm besondere
vor, bei der Bewertung der Spurfrist habe der Klagende einen
deutlichen Wunsch 'erteilt werden müssen.'

C Erschließungsgrundlage

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, jedoch un-
begründet. ✓

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsvertrag ist nach § 140 I VwGO öffentlich. Insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Schreibart, die abhängt von den darüber liegenden Normen der §§ 12, 13 IS jener öffentlich-rechtlich sind aufgrund der einschlägigen Erteilung und Verpflichtung des Staates (und. Satzschlussteile).



Die Klageeinbringung des Käufers zu einem Feststellungsvertrag war jedenfalls nach § 91 I, II VwGO zulässig aufgrund der Einwilligung der Beteiligten mit ihrer Regellosen Einsetzung auf die geänderte Klage im Forum des Klageabrechnungsvertrags.

Die geänderte Klage ist entsprechend des Rechtsstreitbegriffes (vgl. § 128 VwGO) als Fortsetzungserstellungsvertrag nach § 113 I VwGO

Vujo Statthaft. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich nicht um eine verfehlte Lage angestrafte Verwaltungsstrafe nach Rechtschreibfehler handelt. So liegt der Fall hier.

Bei dem Bescheid des Beauftragten vom 01.12.2015 handelt es sich um drei unentzweibare Verwaltungsstrafe nach § 153 Abs. 6 f G (Entzug / Ungültigmachung, Aufordnung der Rückgabe, Festsetzung Sperrfrist), die nach Rechtschreibfehler am 11.01.2016 (19011 Vujo) nach der Rücknahme erledigt werden (14111 Vujo/G). Gegen diese halte der Käufer ursprünglich die verfehlte Lage (1421 Vujo) erhalten.

Es besteht ein berechtigtes Interesse des Käufers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids, da er weiterhin fortclarrend durch die öffentliche Bekanntmachung und die Schenkumschrift im seinem Allgemeinen Personalausweis (Art. 21, 1595) berechtigt und legitimiert ist, wodurch der Zeichfuß nach Rechtschreibung

begründet.

✓

Und war der Klage für die ursprüngliche Aufenthaltsklage klagebefugt (142 II VwGO), den er geltend machen konnte, als Adressat einer bestehenden Besiedels im seinen subjektiv offensichtlichen Reihen (Art. 7 I GG) verblebt zu sein.

✓

Die ursprüngliche Aufenthaltsklage war und wird verfrüht. Dies ist nach 174 II VwGO bei fehlender Notwendigkeit des Verzugsbrems (168 II VwGO; v. n. 186 ThAGVwGO) bei Klageabschlag innerhalb eines Monats ab Beendigung des Kündigungsabsatzes der Fall. Hier lag die Beendigung am 6. Jahr Februar per Postjustizverschluß am 11.

Vorverfahren
abgeschlossen

12.7.2015 (141 II VwGO; v. n. 1 IV 29), sodass die Frist auf Klage

des 11.01. 2016 endete (152 II VwGO; v. n. 12225 ZPO, 188

(v. M. 159 B) war und die Klageabschlag am selben Tag lag.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die angeführten Vorwürfe - alle waren nicht rechtmäßig und verbrechen den Käfer nicht in seinen Rechten.

Die Urteilssatzung und die Entzugsurkunde des Jagdschäfers verhindern d.h.

Die naturrechte Gewöhnungsverfügung liegt in 185. 15 JagdG.

Die formellen Vorwürfesätze waren eingekehrt, um besondere wurde der Käfer angehört (128. VwVfG) und der Vorwurfsatz begründet (139. 1. VwVfG).

Aber die materiellen Vorwürfesätze waren gegeben.

Der Tatbestand des 185. 15 JagdG ist kein dem geahlt, wenn Tatarten, die die Verunreinigung des Jagdschäfers begründen, erst nach Ete-

lung des Jagdschweins einbrechen, so auch hier.

Der Käufer wurde ein Jagdschein für den Betraum von 01.000,-

2011 bis zum 31.08.2016 freigegeben.

Auch wenn aus der Straf-hTatbestand eingeschränkt, die die Verstzung

des Jagdschweins begründen. Dies ist nur dann der Fall, wenn

diese Tatbestände die künftige rechtfertigen, dass sie die erforderliche

Zurückhaltung nicht benötigen (112 § 1 Nr. 2 St. JagdG). Dies ist in einem

der Fall wenn die Tatbestände die künftige rechtfertigen, dass sie keinen

oder kann sie missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden

(112 § 1 Nr. 1 St. JagdG). Dieser Schutz ist zu gewähren, der Tatbestand

Meldeteinweis/ bei einem Beweisen zur Diskrepanz unter Rechtsbeweisprinzip wird
gerücksichtlich voll überprüft (Art. 19 EStG).

Zwar sind von dem in zweifelhaft beweisbelasteten Sach

keine Tatbestände dargelegt worden, die eine künftige künftige missbräuch-

lichen Verwendung verhinderen würden. Dass sich ein bewusster hin-
wenden der Möglichkeit nach 1427 n. Chr. folgt zu anderen Zwecken
als dem Jagdschutz vorwirkt, wofür jedoch wiederum die Eränderung des Re-
chtsritus keine Inhaltssprüche gegeben sind.

Jedoch rechtfertigt bereits der ausdrückliche Sachverhalt die Annahme,
dass der Kleriker berücksichtigt Waffen und Munition verwendete. Dies
ist innerhalb des Fälls, wenn eine besonders große Aufsichts-
lastung der im Verhältnis erstaunlichen Sorgfalt bei der Verwendung einer
Waffen und Munition vorliegt. So lag der Fall hier.

Die Anwendung von Waffen und Munition gilt in hoher Sorgfaltsum-
stalt aufgrund der besonderen Gefährlichkeit. Gegen diesen Maß-
stab verstößt der vom Kleriker angezeigte Schießpfeil aus dem Lan-
gholz „jetzt oder nie!“. Es besteht kein Schussweiffengeland und viel-
mehr sorgfältiger Abschwinger vor dem Schuss. Dass andere Einschüsse
auf das Lethal nicht möglich wären, kann nicht zu einem Schuss passieren. □

Dabei kann der Käger nicht enthalten, dass nach § 142 I Nr. 2 Th. JagdG
die Möglichkeit für den Käger als Jagdschutzhundbesitzer besteht,
gut weiteren Hunden abzuschrecken. Die Voraussetzungen hierfür liegen
unbedingt nicht vor, da es sich bei dem abgeschossenen Hund
um einen Jagdhund handelt, der durch das Band als solcher kenn-
lich war und nicht aus Interesse des Dienstes (Dreijagd) sondern ein-
wändig entzogen hat (§ 142 I Nr. 2 S. 1 Th. JagdG). ✓

Auch hätte dies der Käger, wenn er nicht beruflich gehandelt
hat, vorenthalten müssen. Dies begründet sich in dem Umstand,
dass er vorher auf die mögliche Überprüfung hingewiesen wurde,
nicht die Hundestraße als Jagdhund dientelt, er die Verantwort-
lichkeit der Dreijagd hätte anstreben können und er selbst nach
eigentlichem Vertrag nur einen Jagdhund handelt. Jedenfalls
verpflichtet hat dieser Käger nun nicht die Jagdhundüberprü-
fung aufzufordern.

Dabei kommt das Gr. mit der Belebung des Kriegs offenbar, er

hat den Zusammenhang zur Drückjagd nicht gesehen und war er
einer weiteren Jagd gefolgt, als dies erlaubt ist.

Selbst soviel man dies annehmen würde, hätte er ausge-
richtet der betriebenen Umstände berücksichtigt gehandelt.

Wohl kann vor wechs. entgegengestellten Umständen auch die Progra.
seentbehrung galten, dass der Kriegs die Waffen und Munition aus
berücksichtigt vorzunehmen erwartet.

Die Norm der 185.1 T. JagdG richtet auf Rechtsfolgenreihen herin
zu verstehen, strengt - wie hier - im Falle des 172 T. JagdG an.
Hierf.

Der Fristschlag der Abgabe der Jagdsachen begrenzt besonders

Bedenken (1512 UrkG).

habe die Mordung einer Spurfolge vorrechnen.

Die notwendige Gewaltzugriffsgemüthe lag aus § 185 I 15 J. f.

Habt ihr waren die formellen Voraussetzungen gegeben.

Haben die materiellen Voraussetzungen liegen vor. Der Tatbestand des § 18

§. I 15 J. f. liegt durch das rechtmäßige Entzünden (§ 185. 1 15 J. f. § 9)

vor.

Habt ist auf Rechtsfolgenbereich die von dem Schläger vorgenommenen

Gewaltentweder („harm“) ohne Folge (§ 114 S. 1 U. j. 0). Die Re-

chte hat sie ein Gewissen, insbesondere sein Gewaltanwesen hin-

sichtlich der Maßnahme, ausgenutzt.

Habt liegt keine Gewaltentweder vom Gewissen im Sinn des Zweckes

der Gewaltentweder nicht interpretierbar vor. Dabei liegt in der

Ergänzung der Gewissensstrafvorschriften als einen "Warmschuss" zu einer pointierten Formulierung, jedoch nach heutige willkürliche Schreibung eines Söhnen eines Gewissensstrafgefangenen.

Weiterhin werden deutlich die Grenzen des Gewissens überschritten, die Maßnahme verurteilt unverhältnismäßig.

Eine Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aufgrund der folgenden Ausicht nicht beweisbar aufgrund der rechtskräftigen Strafrechtslehre

Vorberufung durch ein Verbot der Doppelstrafstrafe (Art. 11, Art. 105 III GG).

Bei der Rechtfertigung des Jagdschutzes und ausdrücklich § 199
ff ist beweisbar es sich beweist nicht dass eine Strafe (caro) aufgrund
der Jagdverstössen, (109 StGB), sondern nur eine Maßnahme des Ge-
fahrausweichseels, da die mit der Unverhältnismäßigkeit beobachtet

Verbot beweisende Gefahr für eine bestimmte Zeit vom Jagdwesen
abzuweichen, die die mit der Unverhältnismäßigkeit beobachtet

zu verhindern werden soll und aus dem vorher genannten Prinzipen

In einem Erteilungsurteil verurteilen werden sollen. Richter:

denn spricht gegen den bayerischen Gesetzesjagd, dass der Gesetzgeber gerade die Erteilungsurteil verurteilt an anderer Stelle (Art. 11)

1 (§ JagdG), dass eine jagdliche Sperre nicht an ein Jagd-
urteil anknüpfen kann.

Die gewählte Sperre ist vom Umfang nicht außer Verhältnis
zu den jagdbaren Interessen des Klägers. Es ist zu berücksichtigen
auch hier wieder das für den vorliegenden Fall des § 142 II 11 JagdG
gegeseitige Recht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 159 I Vof u.

[Vorl. Vollstreckbarkeit: Richter]

{Achtschrift}

{Urteilsleiter}

Abschaffung

Es kann ein entsprechendes, den Rechtsbeitritt beseitigendes Urteil gegeben:

Täter

Das Verfahren wird ausgestellt

um von

1. Es wird festgestellt, dass sich die Klage erledigt hat.

2. Der Schlechte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist verhältniswürdig vollstreckbar. Der Schlechte darf die Vollstreckung abwehren-

den gegen Schwerbehinderung von 110% der aufwendbaren vollstreckba-
ren Reibungen, wenn nicht der Kläger gegen Schwerbehinderung in Höhe
von 110% des jeweils zu vollstreckenden Schages.

Ausschließungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die aussichtige Beliebigmachung des Klägers ist als steck zulässig.

antrag (142 S. 1 Vgj 0 i. V. m. 1704 R. IZ 10) in die Feststellung
der Erteilung der Klage einzutragen. In Abstimmung liegen hierbei
der Plädoyer des Täters und die Voraussetzungen des 1402 II z. Kl. 10,
v.v.

Das notwendige Feststellungsintervall liegt in den Fällen auf der Klage
(143 I Vgj 10).

II.

Die Klage ist aus begründet, da mit der Klage auf der Zustimmung
des Besitzers (143 II Vgj 9) besteht.

Weitergehende Anforderungen an die Begründtheit des Klages, insbe-
sondere die ursprüngliche Zustimmigkeit und Begründtheit erfor-
dern, wird zu stellen. Der Beleg ist immer nicht rechtfäl-
dig, wenn er nicht für bestätigt hätte können können, wenn
der Rechtfertigung

die Kostenentlastung nach 1102 II 1 VwGO und Berücksichtigung des
Sach- und Sachstandes berücksichtigen.

Auch ist kein beständiges Interesse des Schägers an einer Tatschelklausur
hinsichtlich der angeklagten Klage aus dem 1113 II VwGO erdet,
da keine der anhängenden Fallgruppen (Rehabilitationsprojekt,
Wirtschaftsgefahr, kurzfristige Bedrohung) für den Schäger
eine Linderungsschuldung.

iii.

Die Nebenklausuren fallen aus 11154 I, 1675 S. 1 VwGO i. V. m.

1108 II, 11, 2025, 2, 21280.

Durchsicht I

Berufsmuster

Konturen, Farbe und Tiefenstand sind gelungen.

Gleicher gilt auch für die Prüfung der
Fähigkeit der Kluge sowie für die
Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit.
Sie hielten auch die Fuge der doppel-
bedeutung einigen können. \rightarrow B. P!

In der Abwendung von der Raum und
Vorlage gewinnt

RP (voll behauptet)

für